

Zum neuen Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD

(Referat beim Konvent der Krankenhauseelsorge in der EKvW, Villigst, 28.1.2010)¹

Christoph Thiele

I. Einleitung

Seit inzwischen mehr als 17 Jahren sind Kirchenrecht und Staatskirchenrecht die Materie, die meine Berufsausübung bestimmt. Aber erst in den letzten Jahren ist dabei die Kategorie des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses besonders in den Blick gekommen. Warum? Was sind heute die Probleme, die es früher vielleicht so gar nicht gegeben hat? Wie reagiert man darauf? Wer muss darauf reagieren? Plötzlich sind Fragen zu dieser Thematik aufgetaucht, die früher keinem in den Sinn gekommen wären, weil die Dinge funktionierten. Die Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses in allen Bereichen der sogenannten Anstaltsseelsorge war offensichtlich kein Problem, weder im kirchlichen Rechtsbereich, noch im staatlichen. Das hat sich offensichtlich geändert. Es gibt aktuelle Aspekte des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses. Die EKD hat mit dem Erlass eines „Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses“, kurz: „Seelsorgegeheimnisgesetz“, ganz kurz: „SeelGG“, darauf reagiert. Sie haben mich eingeladen, heute darüber zu Ihnen zu sprechen.

II. Vertrauen als Ausgangspunkt

Als wir vor fast vier Jahren angefangen haben, das neue Gesetz vorzubereiten – an der ungewöhnlich langen Zeitspanne bis zum Erlass können Sie ermessen, welche Sorgfalt wir angewandt haben –, hat ein Leitender Jurist einer großen Landeskirche berichtet, er habe im Kreis von Geistlichen seiner Landeskirche einmal die Frage aufgeworfen, was eigentlich „Seelsorge“ sei, wie man „Seelsorge“ definieren könne. Juristen möchten immer gerne Begriffe definiert haben, zu-

¹ Bei der hier wiedergegebenen Fassung handelt es sich um das nicht um Belegstellen ergänzte Vortragsmanuskript. Der Text greift neben der offiziellen Begründung zum Gesetz auf verschiedene Quellen zurück, im ersten Teil insbesondere auf einen Vortrag des Ratsvorsitzenden Bischof Prof. Dr. Huber, Vertrauensberufe im Rechtsstaat, gehalten beim 57. Deutschen Anwaltstag am 26.5.2006 in Köln. S. ferner Radtke, Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, ZevKR 52 (2007) S. 617 ff. und Seelemann, Der Begriff des Geistlichen im Strafprozessrecht, ZevKR 49 (2004) S. 639 ff., jeweils m. w. N., auf die zum Teil auch zurückgegriffen wurde.

mal wenn sie komplex sind, um daraus ihre Schlüsse ziehen zu können. Dieser Leitende Jurist hat im Ergebnis keine klare Antwort auf seine Frage erhalten. Es blieb vage, in welchen Gesprächsmomenten Seelsorge beginnt, wann sie aufhört, was ihr Inhalt ist und was nicht, wann sie in ein Beichtgespräch übergeht und was das bedeutet, wie umfassend sie ist und inwieweit sie über ein Gespräch hinaus Tätigkeiten entfalten kann, in welchem Rahmen und mit wie vielen Personen sie stattfindet und so weiter. Eines ist klar, Seelsorge hat mit einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Seelsorger und der Seelsorge suchenden Person zu tun. Vertrauen ist, anders als Seelsorge, ein Begriff, mit dem auch das staatliche Recht etwas mehr anfangen kann. Jedenfalls zieht das staatliche Recht aus bestehenden Vertrauensverhältnissen Konsequenzen für Regelungen besonderer Schutzbedürftigkeit. Das möchte ich an dieser Stelle etwas ausführen und dazu den rechtlichen Rahmen entfalten. Lassen Sie mich also zunächst etwas zu Vertrauen und zu Vertrauensberufen sagen. Ohne in meinem Referat besonders darauf einzugehen, was heute auch Thema Ihrer Tagung ist, sage ich damit implizit auch etwas zum Thema „Datenschutz“.

Jede Person, die einen Beruf, gleich welcher Art, ausübt, ist angewiesen auf das Vertrauen, das ihr in diesem Zusammenhang entgegengebracht wird. Zugleich begegnet sie ihrerseits ihrer Klientel mit Vertrauen. Bei der Ausübung jedweder beruflicher Tätigkeit, sei sie gewerblich oder gemeinnützig, kommt es letztlich auf Beziehungen zwischen Menschen an, mindestens etwa im Verhältnis von Arbeitnehmern zu ihren Arbeitgebern. Vielfach geht es um die Abwicklung von Verträgen, bei denen das Vertrauen in die gegenseitige Vertragserfüllung im Vordergrund steht. Die Partner erwarten voneinander die Einhaltung bestimmter Tugenden, die jeweils Einzelaspekte dessen sind, was in der Gesamtheit das Vertrauen ausmacht: hierzu zählen Verlässlichkeit, Verantwortlichkeit, Korrektheit, Fairness, Berechenbarkeit, Beständigkeit, Vertragstreue, Verschwiegenheit usw. Hinzu kommt natürlich zudem die Erwartung, dass die jeweiligen beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten beherrscht werden. Berufliche Vertrauensbeziehungen sind ursprünglich immer mit persönlichem Kontakt verbunden gewesen. Die unmittelbare menschliche Kommunikation ist, wie wir gesehen haben, für das Entstehen von Vertrauen entscheidend. Verträge sind ursprünglich durch Handschlag geschlossen worden. Längst sind Vertragsbeziehungen viel komplizierter geworden.

Zwischen Vertragspartnern spielen besondere Aufklärungspflichten eine Rolle. Es werden verschiedene rechtliche Sicherungsinstrumente in die Vertragsbeziehungen eingezogen. Besondere Treuepflichten werden ausdrücklich formuliert. Und unter Umständen entstehen Schadensersatzpflichten. Alles dies hat in komplexen Berufs- oder Vertragsbeziehungen seine Berechtigung. Das erzwingen die Notwendigkeit der Risikominimierung und verständliche Sicherheitsinteressen. In immer globaleren Beziehungen findet die Kommunikation der Partner selbstverständlich längst statt, ohne dass es zu einem unmittelbaren Zusammentreffen der Menschen kommt oder kommen muss. Telefon und E-Mail, Internet und Unterschriften durch Code-Nummern sind die technischen Mittel der Kommunikation. Dabei lässt sich zugespitzt sagen: Je mehr der persönliche Kontakt abnimmt, umso höher werden die Anforderungen an Sicherungssysteme auf Seiten der Beteiligten. Vertrauen wird so im Wege der technischen, rechtlichen, formalisierten Absicherung hergestellt, eigentlich nur noch simuliert. Das Recht kann zwar durch äußere Reglementierungen das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft steuern. Es ist aber letztlich nicht in der Lage, Vertrauen zu entfalten.

III. Vertrauensberufe und der Rahmen des staatlichen Rechts

Durch was sind "Vertrauensberufe" im Sinne unserer Rechtsordnung gekennzeichnet? Eine Liste, welche Berufe als Vertrauensberufe zu verstehen sind, ergibt sich aufgrund rechtlicher Regelungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, die Ausnahmevorschriften für eine Reihe besonderer Berufe aufgestellt haben. Einschlägig sind hier § 203 StGB und die für bestimmte Amtsträger dazugehörige Spezialnorm des § 353 b StGB, in denen der Verrat von im Beruf erlangter Geheimnisse sanktioniert wird, und § 53 StPO, in dem für abschließend benannte Berufe und Berufsgruppen ein Recht der Zeugnisverweigerung als Ausnahme vom rechtstaatlich bestehenden Zeugniszwang normiert wird. Die in den §§ 203 StGB und 53 StPO aufgeführten Berufslisten sind zwar nicht kongruent. Der Kreis der Aussageverweigerungsberechtigten ist enger als derjenigen, denen die Geheimniswahrung geboten ist.

Entscheidendes Merkmal für die jeweils genannten Berufe ist übereinstimmend, dass es bei der Berufsausübung jeweils um besondere Näheverhältnisse zu

Menschen geht, die etwa als Klienten oder Patienten mit den Berufsträgern in unmittelbarem Kontakt stehen und auf deren Behandlung ihrer aus den Bereichen der privaten Lebenssphäre stammenden Fragestellungen, auf ihre Hilfe und ihre Sachkunde angewiesen sind. Dabei können Angelegenheiten der Menschen betroffen sein, die in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gehören, der besonders sensibel ist. Jeder Einwirkung in diesen unantastbaren Bereich durch die öffentliche Gewalt stehen Grundnormen des Grundgesetzes entgegen. Das Gebot, die Intimsphäre des Einzelnen zu achten, ist durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verbürgt, dessen Inhalt und Reichweite anhand der Würde des Menschen als Grundnorm des Grundgesetzes zu bestimmen ist. Im Interesse dieser Privatsphäre der Menschen müssen die Berufsausübenden, die notwendigerweise Angelegenheiten aus diesem Bereich für ihre Klienten behandeln, bei ihrer Tätigkeit vor Zugriffen des Staates geschützt werden. Soweit die Menschen ihren unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung für die Tätigkeit von Trägern der entsprechenden Berufe öffnen, haben sie ein hohes Interesse an deren Kompetenz und Integrität. Sie müssen sich auf diejenigen, die ihre ureigensten Angelegenheiten wahrnehmen in besonderem Maße verlassen können.

In einer Entscheidung zu der Frage, ob Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von § 53 StPO zukommt, hat das Bundesverfassungsgericht hierzu bereits 1972 Folgendes ausgeführt: "Vielfach ist es Teil seiner (des Bürgers) unabweisbaren Lebensbedürfnisse, Vertreter bestimmter Heil- und Beratungsberufe in Anspruch zu nehmen. Wirksame Hilfe kann er von ihnen zumeist nur erwarten, wenn er sich rückhaltlos offenbart und sie zu Mitwissern von Angelegenheiten seines privaten Lebensbereiches macht. Andererseits hat er ein schutzwürdiges Interesse daran, dass solche Tatsachen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Die grundsätzliche Wahrung dieses Geheimhaltungsinteresses ist notwendige Vorbedingung des Vertrauens, das er um seiner selbst willen aufbringen muss, und Grundlage für die erfolgreiche Berufstätigkeit jener, von denen er Beistand benötigt. Anderenfalls bliebe ihm oft nur die Wahl, entweder eine Offenbarung seiner privaten Sphäre in Kauf zu nehmen oder aber auf eine sachgemäße Behandlung oder Beratung von vornherein zu verzichten." Das Gericht macht allerdings auch deutliche Aussagen darüber, dass die Geheimhaltungspflicht sich

nur auf Gegenstände beziehen kann, die dem "schlechthin unantastbaren Bereich" der privaten Lebenssphäre zuzuordnen sind, und knüpft daran Konsequenzen, auf welche Berufe sich das beziehen kann.

Klassisch sind in der gesetzlichen Auflistung der Vertrauensberufe die Berufe der Geistlichen, Rechtsanwälte und Ärzte. Neben Mitarbeitern von Presse und Rundfunk werden auch noch andere vergleichbare Berufe genannt. In allen diesen Berufen kommt es auf das Bestehen eines festen Vertrauensverhältnisses zwischen den Beteiligten an. In § 203 StGB, in dem es um das Verbot des Geheimnisverrats geht, ist im Gegensatz zum enger gefassten Kreis der Berufe in § 53 StPO derjenige der Geistlichen nicht aufgeführt. Das bedeutet nicht, dass Geistliche nicht dem Gebot der Geheimniswahrung unterliegen. Dass dies in einer staatlichen Norm nicht aufgeführt ist, berücksichtigt vielmehr – und das ist der weitere Rechtsbereich der in diesem Zusammenhang zu bedenken ist – das grundgesetzlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV. Der neutrale Staat kann schlechthin nicht festlegen, ob und wie und welche Geheimnisse durch Geistliche zu wahren sind. Darüber kann nur die jeweilige Religionsgemeinschaft befinden. Die Kirchen regeln die Verschwiegenheitspflicht der Geistlichen in den einschlägigen Pfarrdienstgesetzen. In der evangelischen Kirche hat das Beicht- und Seelsorgegeheimnis einen hohen Stellenwert.

Vertrauensberufe sind durch besondere Regelungen in den Rechtsstaat eingebettet, weil der Staat ein allgemeines Interesse an der Ausübung ihrer spezifischen vertrauensgebundenen Tätigkeit hat, nicht zuletzt weil er verpflichtet ist, diese Interessenwahrnehmung außerhalb einer öffentlichen Wahrnehmung von Belangen seiner Bürger zu gewährleisten. Der Rahmen für eine vertrauensvolle Behandlung von sensiblen Bürgerinteressen im direkten persönlichen Kontakt mit fachkundigen Berufstätigen muss sichergestellt bleiben. Dabei geht es nicht darum, die Angehörigen der Vertrauensberufsgruppen – womöglich gleichheitswidrig – gegenüber anderen zu privilegieren. Vielmehr müssen hier verschiedene Verfassungsgrundsätze in einen Ausgleich gebracht werden: auf der einen Seite der Verfahrens- und Strafanspruch des Staates als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, auf der anderen Seite das zum Recht verdichtete Interesse der Einzelnen

auf Geheimhaltung vertraulich mitgeteilter Informationen aus dem unantastbaren Bereich der Privatsphäre.

So wichtig nach alledem die Vertrauensberufe für den Rechtsstaat sind, so sehr der Staat deshalb auch die Rechtsgrundlage für besonders geschützte Berufsausübung schafft, so klar müssen allerdings auch die Grenzen der besonderen Behandlung der Vertrauensberufe gesteckt sein. Die Reichweite eines Zeugnisverweigerungsrechts kann der Staat vor dem Hintergrund der unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung nicht grenzenlos ausdehnen. Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu in der schon zitierten Entscheidung: "Angesichts des rechtsstaatlichen Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben." Folgerichtig ist der Katalog jener Tätigkeiten, die zu den Vertrauensberufen zählen und die mit einem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO verbunden sind, auf die dort genannten Berufe beschränkt. Angesichts der dargestellten wichtigen Bedeutung der Vertrauensberufe im Gefüge des Rechtsstaats muss umgekehrt ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Das setzt voraus, dass der Staat keine Beschränkungen vornimmt, keine Regelungen trifft, die geeignet sind, das besonders in diese Berufstätigen gesetzte Vertrauen seitens der sie in Anspruch nehmenden Menschen zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören. Nur mit besonderem Augenmaß kann der Staat hier agieren.

Ein Gefahrenpotential besteht – und Sie merken, dass ich nun ganz nah an meinem Thema bin – für Geistliche und das von ihnen zu wahrende Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Denn mit zunehmenden technischen Möglichkeiten der Behörden verschärft sich das Problem, ob in bundes- und landesgesetzlichen Regelungen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit den Methoden verdeckter Informationsbeschaffung ein umfassender Schutz des Beichtgeheimnisses noch gewährleistet ist. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist ein zentraler Gegenstand im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen. Wie kann man angesichts des staatlichen Strafverfolgungsinteresses die Aufrechterhaltung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses in der Weise sichern, dass das Vertrau-

en der Menschen in den Seelsorger oder die Seelsorgerin nicht erschüttert wird? Wie sieht es hier mit Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsgeboten aus? Sind sie an Personen oder an bestimmte kirchliche Räumlichkeiten anzuknüpfen? Wie ist das mit der Telefonseelsorge? Mit der Notfallseelsorge? Wer ist "Geistlicher" i. S. d. § 53 StPO? Wer ist "Seelsorger"? Wer definiert das? Und wie? Hier schließt sich der Kreis zu meiner Fragestellung vom Anfang.

IV. Konkreter Fall als Anlass für kirchliches Handeln

Was sind die Problemfälle, die den Anlass gegeben haben, dass sich die Kirche aktuell mit Fragen des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses auseinandersetzt? Ein neuerer Sachverhalt aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung verdeutlicht, warum sich die Kirche veranlasst gesehen hat, sich Gedanken darüber zu machen, inwieweit und wie speziell das Seelsorgegeheimnis mit Mitteln des kirchlichen Rechts geschützt werden muss und kann.

Anlass zu kirchlichen Überlegungen gibt dabei die Formulierung in § 53 StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht (*"Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist ..."*). Hier stellt sich, darauf habe ich schon hingewiesen, konkret die Frage der Definition des Begriffs der "Seelsorge" bzw. der Seelsorgereigenschaft, aufgrund derer einer Person etwas anvertraut wird. Diese Definitionen – und das ist von entscheidender Bedeutung – kann der Staat nicht vornehmen. Sie sind Gegenstand des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Staatliche Gesetze haben die kirchliche Definitionsmacht nach Art. 140 GG zu beachten. Es liegt im kirchlichen Interesse, das unverbrüchliche Beichtgeheimnis zu sichern und auch die Situationen zu erfassen, in denen Seelsorge ausgeübt wird, die der Beschränkung durch Lauschangriffe oder durch Begrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts ausgesetzt sein könnte.

In Kirchenkonferenz und Rat der EKD ist das Thema seit Frühjahr 2006 mehrfach behandelt und dabei hervorgehoben worden, dass bei der Begriffsbestimmung strafprozessuale Erfordernisse und die theologische Position im Blick auf das ordinierte Amt miteinander in Einklang zu bringen sind. Beim „Geistlichen“-Begriff in

§ 53 StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht geht es um eine funktionale Betrachtung. Gleiches gilt für Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts, die zum Teil auf § 53 StPO Bezug nehmen. Schutzobjekt ist das Vertrauensverhältnis, nicht die Person des Geistlichen. Das theologische Amtsverständnis oder Statusfragen sind deshalb nicht Gegenstand der notwendigen Definition. Vielmehr geht es um die funktionale Beschreibung einer seelsorglichen Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, ohne in das Amtsverständnis einzugreifen, rein funktional zu definieren, welche Seelsorge nach kirchlichem Verständnis vom Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO erfasst ist. Es geht also nicht um den „Geistlichen“ i. S. des ordinierten Amtsträgers, sondern um eine Person – der Staat, religiös neutral, verwendet dafür den von ihm nicht auszulegenden Begriff „Geistlicher“ –, der „in ihrer Eigenschaft als Seelsorger (etwas) anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“. Es ist also ausschließlich Aufgabe und Recht der Kirche, diesen Personenkreis zu definieren. Ob das Recht, wie es in der staatlichen Rechtsprechung bisher festgestellt wird, nur den Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus zusteht, muss hier offen bleiben. Rechtlich gibt es hier unterschiedliche jeweils vertretbare Argumente.

Eine kirchliche Regelung ist allerdings an Typisierungsvorgaben gebunden, die vom staatlichen Recht vorgegeben werden können und konkret der schon mehrfach erwähnten "Sozialarbeiter-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 367 ff.) entnommen werden können. Folgende Kriterien ergeben sich daraus für die Benennung von Personen, die in der Seelsorge tätig sein können und dabei dem besonderen Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses unterliegen: a) standardisierte Ausbildung für die jeweilige Seelsorge, b) entsprechende ausdrückliche Beauftragung, c) Disziplinaraufsicht, d) Selbständigkeit. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern sind die Kriterien stets erfüllt. Auch nicht Ordinierte können diese Kriterien erfüllen. Das Schutzgut des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses ist nicht der Status des Seelsorgers, sondern die durch die Kirche erfolgte Übertragung des Auftrags zur Seelsorge. Da es um die Funktion und nicht um den Status der Person geht, der die Seelsorge anvertraut ist, ist es auch möglich, Räumlichkeiten festzulegen, die der Ausübung von Seelsorge besonders gewidmet sind und deshalb ebenfalls dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen. Gleiches gilt für Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln. Dies

alles ist der Hintergrund, weshalb die EKD, das Seelsorgegeheimnisgesetz erlassen hat.

V. Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts, Gefängnisseelsorgerfall 2007

Die vorstehenden Überlegungen werden gestützt durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2007 (2 BvR 26/07), bei der es um die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts eines nicht zum Priester geweihten katholischen Gemeindeferenten ging, der hauptamtlich als Seelsorger in einer Haftanstalt tätig ist. In dieser Funktion hatte er Gespräche mit einem Häftling geführt. Bei einer Vernehmung über diesen Kontakt lehnte er mit Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger eine Antwort auf die Frage ab, ob er für den Häftling (Angeklagten) im Internet bestimmte Adressen recherchiert habe. Daraufhin ordnete ein Gericht gegen den Seelsorger Beugehaft an. Der Bundesgerichtshof verwarf seine Beschwerde, Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des BGH verfassungsrechtlich nicht beanstandet und deshalb die Verfassungsbeschwerde dagegen nicht zur Entscheidung angenommen. Die ablehnende Entscheidung hat das BVerfG aber eingehend begründet.

Das BVerfG hat zunächst festgestellt, dass Seelsorger nicht unbedingt ein Ordinierter sein muss. Jedenfalls bei einer hauptamtlichen Beauftragung handele es sich um Geistliche i. S. v. § 53 StPO. Ob es um Tatsachen geht, die der Person in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut sind, sei objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Seelsorgers zu beurteilen. Das Bundesverfassungsgericht anerkennt einen Kernbereich privater Lebensgestaltung, in den einzugreifen dem Staat verwehrt ist. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfasse auch bestimmte Formen der Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens. Hierzu zähle unter anderem das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen. Der Schutz der Beichte und der Gespräche mit Beichtcharakter zähle zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung. Aber nicht jede Handlung, die im weitesten Sinne auf religiöse Ansichten zurückgeführt werden könne, sei auch durch die Glaubensfreiheit geschützt. Es möge zwar zutreffen, dass die Vornahme bestimmter über den Bereich der Seelsorge hinausgehender Tätigkei-

ten teilweise erforderlich sei, um das Vertrauen des zu Betreuenden zu gewinnen. Diese praktische Ausrichtung auf die Seelsorge und der Wunsch des zu Betreuenden nach Geheimhaltung verleihe der Tätigkeit und dem Umgang mit Wissen darüber aber nicht das für die Zuordnung zur Glaubensfreiheit notwendige Maß an religiöser Gebotenheit. Mit anderen Worten: nach objektiven Maßstäben beurteilt liege die Internetrecherche im Ausgangsfall außerhalb dessen, was noch zur Seelsorge gehöre. Meine Meinung hierzu ist folgende: Natürlich darf der religiös neutrale Staat nicht, auch nicht durch die höchste Instanz seiner dritten Gewalt, also das BVerfG, darüber entscheiden, was Seelsorge ist und was nicht. Das Gericht kann hier aber eine Grenze ziehen, wenn jedenfalls nach objektiven Maßstäben nicht von Seelsorge ausgegangen werden kann. Meines Erachtens war hier eine Grenze vom Seelsorger tatsächlich überschritten, der Vorgang unterlag also nicht dem Seelsorgebegriff und somit bestand kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Das Beispiel zeigt, dass das Verständnis dessen, was noch unter Seelsorge fällt, von Seiten der Seelsorger nicht so weit gefasst werden darf, dass es nach objektiven Maßstäben offensichtlich aus dem geschützten Bereich herausfällt. Es ist wichtig, dass seitens der Seelsorger hier sensibel vorgegangen und das Ausnahmerecht zur Zeugnisverweigerung nicht überdehnt wird.

VI. EKD-Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

Wir sehen, dass der Gesamtbereich des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses unter den Bedingungen einer sich verschärfenden Strafverfolgung und entsprechender Gesetzgebung heutzutage besonderen Anforderungen unterliegt. Die Dinge sind für alle Seiten nicht einfacher geworden. Zu beachten ist, dass der Staat religiös neutral bleibt und keine Beurteilungen vornimmt, die ihm nicht zustehen. Zugleich hat er im Rahmen seines Strafverfolgungsanspruchs Rechte und Pflichten. Er muss jedenfalls bestehende Beweiserhebungs- oder –verwertungsverbote beachten. Die Kirche muss klar definieren, wen sie zu ihren Seelsorgern rechnet, wann von Seelsorge ausgegangen werden kann und wann die Grenzen dessen erreicht sind, was im staatlichen Sinn als „Seelsorge“ unter einem beson-

deren Schutz steht. Die Kirche muss ihrerseits für Geheimhaltung sorgen, dabei für den Staat erkennbare personelle und räumliche Vorkehrungen treffen, die Maßnahmen entweder gänzlich ausschließen oder zumindest die Beachtung von Beweiserhebungs- oder –verwertungsverbote durch den Staat ermöglicht. Das macht schon deutlich, dass Kirche nicht an allen Orten absolut geschützte Seelsorge vorhalten kann. Der Seelsorgesuchende muss das im konkreten Fall wissen oder erfahren können. Zugleich hat die Kirche eigenes kirchliches Recht zum Schutz von Seelsorgegeheimnis und Datenschutz zu beachten.

Das jetzt vorliegende, von Synode und Kirchenkonferenz beschlossene und Gliedkirchen zur Zustimmung vorgelegte „Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses“ will den hier für die Kirche genannten Vorgaben Rechnung tragen soll. Im letzten großen Teil will ich deshalb auf Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs eingehen, um zu verdeutlichen, wie die EKD den genannten Anforderungen gerecht zu werden versucht.

1. Selten ist einem EKD-Gesetz ein so langer Beratungsprozess unter Einbeziehung landeskirchlicher und fachverbandlicher Stellungnahmen vorausgegangen. Die ausführlichen und mehrfachen Beratungen in der Kirchenkonferenz haben nicht weniger als drei große Gutachten hervorgerufen, die sich mit dem Thema befasst haben. Schwierig war vor allem, herauszuarbeiten, worum es bei diesem Gesetz geht und auch nur gehen kann. Und worum es nicht geht. So ist mit den gefundenen Definitionen in keiner Weise ein eigenes neues Amt des „Seelsorgers“ oder der „Seelsorgerin“ geschaffen worden. Vielmehr ist deutlich gemacht worden, dass alles kirchliche Handeln auch seelsorgliche Aspekte hat. Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Einem bestimmten Personenkreis ist allerdings ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt. Um die Seelsorgetätigkeit dieses Personenkreises geht es in dem Gesetz. Dabei ist es ein Ziel dieses Geset-

zes, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags zu konturieren, und zwar insbesondere für den Personenkreis, der einen bestimmten besonderen Auftrag erhalten hat. Damit werden zum anderen zugleich Festlegungen getroffen, die es dem Staat ermöglichen, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu wahren. Das Gesetz regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im innerkirchlichen Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Recht eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

2. In § 2 des Gesetzes wird der Begriff der „Seelsorge“ wie folgt definiert:
„Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.“

Der so definierte Begriff ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter „Seelsorge“ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzniveau. In-

sofern sind hier Gruppenseelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Damit ist der Kerngedanke des Gesetzes beschrieben und sind zugleich Missverständnisse ausgeräumt, die im Vorfeld nicht unerheblich für Unruhe gesorgt haben.

3. Die Differenzierung dessen, was eine aus staatlicher Sicht besonders unter Schutz stehende Seelsorge ist, findet seine entsprechende Fortsetzung im Gesetz bei der Beschreibung der betreffenden Personenkreise. Das regelt § 3 SeelGG. Von vornherein umfassend zur Seelsorge beauftragt sind die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus können weitere Personen „von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten“. Diesem Personenkreis ist die Seelsorge nicht umfassend, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Schulseelsorge, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Gesetz im Folgenden entwickelten Vorschriften der Ausbildung und der Form zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen aber lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt voraus, dass die „weiteren“ Personen in der Seelsorge ausgebildet und persönlich und fachlich geeignet sind. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in § 3

Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

4. In § 5 wird Näheres über die für einen Seelsorgeauftrag erforderliche Ausbildung geregelt. Die Kriterien orientieren sich dabei an der staatlichen Rechtsprechung, die das BVerfG im sog. Sozialarbeiterurteil aufgestellt hat. Diese Orientierung stellt sicher, dass die so von der Kirche beauftragten Seelsorgefrauen und Seelsorger dem staatlichen Verständnis von „Geistlichen“ entsprechen und in den besonderen Schutz der staatlichen Gesetze einbezogen sind. In diesem Zusammenhang hebe ich ausdrücklich hervor, was in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes geregelt ist, nämlich dass zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen und dass Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, ein Seelsorgeauftrag erteilt werden kann.

5. Im Gesetz mit erfasst sind, darauf möchte ich noch kurz eingehen, Regelungen zur Seelsorge in gewidmeten Räumen und mit technischen Kommunikationsmitteln. In beiden Fällen geht es darum, von kirchlicher Seite die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Staat der Seelsorge ein Höchstmaß an Schutz zuteil werden lassen kann. Diese Regelungen sind in der Diskussion des Gesetzes besonders diskutiert worden. Mir ist bewusst, dass gerade aus dem Kreis der Krankenhauseelsorge hierzu Befürchtungen geäußert worden sind, die nach meiner Ansicht aber nicht begründet sind. § 10 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie wird es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer handeln. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann dem Staat im Hinblick auf das Beweiserhebungsverbot eine klare Orientierung gegeben werden.

In den Fällen der Anwendung anderer Kommunikationsmittel kann das Vertrauensverhältnis nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge su-

chende Person aufgrund der Sicherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann (§ 11). Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorgedaten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

VII. Schluss

Abschließend und zusammenfassend möchte ich die Stellungnahme des theologischen Ausschusses der VELKD zitieren, der sehr prägnant deutlich gemacht hat, worum es bei dem Seelsorgegeheimnisgesetz vor allem geht: *„In der Evangelischen Kirche wird ... Seelsorge von sehr verschiedenen Menschen mit und ohne Beauftragung wahrgenommen. In unserem Kontext geht es nicht um diesen sehr weiten Begriff von Seelsorge und Beichte, sondern um die Frage, wem der staatliche Schutz des seelsorgerlichen Gespräches und der Beichte hinsichtlich präventivpolizeilicher Ermittlungsmaßnahmen und des Zeugnisverweigerungsrechts als „Geistlichem“ zukommt und auf welche Gespräche (u.U. auch an welchen Orten) sich dieser Schutz bezieht. Dass aus kirchlicher Sicht jedes seelsorgerliche Gespräch und jede Beichte Verschwiegenheit fordern, steht darum hier nicht zur Debatte, sondern der besondere Vertrauensschutz für die, die in besonderer Weise mit der Seelsorge **beauftragt** sind, und deren seelsorgerliche Tätigkeit auch das **besondere Risiko** in sich trägt, in schwierige Situationen zu geraten, die entweder zur polizeilichen Überwachung oder aber zur gerichtlichen Befragung führen können.“*

Das Seelsorgegeheimnisgesetz ist zum 1. Januar 2010 für die EKD selbst in Kraft getreten. Es tritt im Weiteren in den Gliedkirchen in Kraft, die sich durch ihre Zustimmung diesem Gesetz anschließen. Nach gegenwärtigem Stand gehe ich davon aus, dass dies in absehbarer Zeit fast alle Gliedkirchen tun werden. Im Rahmen der Öffnungsklauseln des Gesetzes wird dann eine Umsetzung in den Gliedkirchen möglich sein, die eine weitgehend einheitliche Vorgehensweise in diesem so wichtigen Bereich sicherstellt.

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

- (1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
 - a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
 - a. theologische Grundlagen,
 - b. Grundlagen der Psychologie,
 - c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.
- (3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.
- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Begründung

Allgemeines

Alles kirchliche Handeln hat auch seelsorgliche Aspekte. Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte eine Sonderform der Seelsorge, das Beichtgeheimnis somit als Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnisses anzusehen. Seelsorge und Beichte gehören zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Ihr Angebot richtet sich an Menschen in ihrem alltäglichen Umfeld, in Katastrophenfällen, in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Bundeswehr und Polizei. Auch Seelsorge im Internet sowie Brief- und Telefonseelsorge sind mit dem Angebot der Beichte verbunden.

Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Dabei spielt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person eine entscheidende Rolle. Wiederum ist kirchenrechtlich ein bestimmter Personenkreis in besonderer Weise zum Schweigen verpflichtet. Umfassend sind Beichte und Seelsorge den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut. Darüber hinaus sind in besonderen Bereichen der Seelsorge weitere Personen tätig, die für diese Aufgabe besonders zugerüstet und in sie eingewiesen sind.

Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags zu konturieren, und zwar insbesondere für den Personenkreis, der einen bestimmten besonderen Auftrag erhalten hat. Damit werden zum anderen zugleich Festlegungen getroffen, die es dem Staat ermöglichen, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu wahren. Die Kirche hat die Pflicht, sich in den besonderen Situationen für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, zu denen der religiös neutrale Staat selbst nicht befugt ist.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst. Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter sind Gespräche, in denen es um das Bekenntnis von Schuld vor Gott geht. Dieses regeln die kirchlichen Lebensordnungen. Mit dem Bekenntnis der Schuld vor Gott werden „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“ offenbart, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279) als Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Ermittlungsmaßnahmen zu schützen sind. Diesen Charakter haben Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter unabhängig davon, ob am Ende des Gesprächs eine Absolution erteilt wird oder nicht.

Dem Staat obliegen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen die Durchführung von Abhörmaßnahmen ein (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3-7 GG). Zugleich ist der Staat gehalten, die Seelsorge als Ausprägung der Religionsfreiheit zu achten und zu wahren. Das entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Aus diesem Grund sichern einfachgesetzliche staatliche Normen denjenigen bestimmten in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu und berücksichtigen sie bei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten, bei denen auch kirchenrechtlich das Seelsorgegeheimnis besonders geregelt ist. Dabei stellen solche staatlichen Regelungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ab. Dieses ist das Schutzobjekt. Beim „Geistlichen“-Begriff in dem das Zeugnisverweigerungsrecht regelnden § 53 StPO geht es zudem um eine funktionale Betrachtung. Der oder die mit der Seelsorge Betraute muss daher weder ordiniert, noch muss ihm oder ihr ein kirchliches Amt übertragen worden sein. Nach staatlichem Recht bezieht sich ein Beweiserhebungsverbot nicht auf jedes seelsorgliche Gespräch. Aber dort, wo die Kirche eindeutig die Voraussetzungen für ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Offenbarung vor Gott schafft, hat der Staat nach Art. 1, 4 und 140 GG diese kirchliche Vorgabe zu achten. Nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt, welche Person (dazu §§ 3 und 4 dieses Gesetzes) mit der Seelsorge in diesem Zusammenhang betraut ist und an welchen Orten Gespräche unter besonderem rechtlichen Schutz stattfinden können (§§ 9 ff. dieses Gesetzes).

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bezieht sich vor allem darauf, die erforderlichen Begriffsklärungen für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im innerkirchlichen Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Recht eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Begründung näher ausgeführten Überlegungen beschreibt § 1 den Regelungsbereich des Kirchengesetzes. Dabei ist es ein Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses in einer grundgesetzkonformen Weise für den Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags zu beschreiben, unbeschadet allgemeiner arbeits- und dienstrechtlicher Verpflichtungen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begriff der „Seelsorge“ „im Sinne dieses Gesetzes“ definiert. Er ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter „Seelsorge“ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzniveau. Insofern sind hier Gruppenseelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Durch die Betonung der Unentgeltlichkeit der Seelsorge wird die christliche Motivation der Zuwendung als einer ausdrücklich nicht kommerziellen Tätigkeit verdeutlicht.

Durch Absatz 2 wird deutlich, dass hinsichtlich staatlicher Konsequenzen für den Schutz der Seelsorge dieses Gesetz sowohl auf Seelsorge allgemein, als auch auf die förmliche Beichte anzuwenden ist. Sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis, die vom staatlichen Recht nicht unterschieden werden, unterliegen aus der Sicht des Kirchenrechts strengem Schutz. Zwar ist nach dem Recht mancher Landeskirchen das Beichtgeheimnis ausnahmslos unverbrüchlich zu wahren, wohingegen das bei einer Entbindung vom Seelsorgegeheimnis nicht in gleicher Weise gilt. Gleichwohl hat der Seelsorger auch in diesem Fall zu prüfen, ob er Wissen aus der Seelsorge offenbaren darf. Dies verdeutlicht, dass sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis insgesamt strengen Schutz genießen und selbst dann, wenn der Betreffende auf die Geheimhaltung keinen Wert legt, weiterhin der Verantwortung des Seelsorgers unterliegen. Für die Vertraulichkeit gegenüber den staatlichen Behörden ist nicht danach zu unterscheiden, ob in einem seelsorgerlichen Gespräch die die Beichte kennzeichnende Bitte um Zuspruch der Vergebung geäußert wird oder nicht. Es ist daher konsequent und richtig, dass in diesem Gesetz die förmliche Beichte als Seelsorge im Sinne von § 2 Absatz 1 gilt.

Absatz 3 hebt ausdrücklich hervor, dass im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen sind. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt.

Die Absätze 4 und 5 heben die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in der Seelsorge als Schutzobjekt und die deshalb notwendige Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hervor. Unbeschadet der Tatsache, dass alle Christinnen und Christen die Aufgabe der Seelsorge haben, wird im Folgenden festgelegt, welche Art der Seelsorge unter einem besonderen staatlichen Schutz steht. Allerdings unterliegen nicht alle Bereiche kirchlicher Arbeit mit Seelsorgeanteilen einem besonderen Schutz. Nicht von vornherein in dieser Weise geschützt sind eben z.B. diejenigen Gespräche,

die einer bloßen, allgemeinen Beratung dienen. Dabei sind jedoch Gemengelagen vorstellbar, in denen es wiederum zu Seelsorgegesprächen kommen kann. In solchen Situationen muss der Staat, der aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zu Maßnahmen verdeckter Informationsbeschaffung greift, jedenfalls Beweisverwertungsverbote beachten.

Zu § 3

§ 3 hebt aus dem Kreis der ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Seelsorge befassten Personen die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer heraus und verweist auch im Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit auf die ihren Dienst bestimmenden gesetzlichen Regelungen. Ihnen obliegt umfassend die Aufgabe der Seelsorge. Absatz 2 macht deutlich, dass Seelsorge auch durch weitere Personen ausgeübt wird. In den Schutzbereich dieses Gesetzes sind sie einbezogen, wenn ihnen nach Maßgabe entsprechender Regelungen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt ist. Vorrangig sind dabei Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Prädikantinnen und Prädikanten im Blick. Dem Personenkreis nach Absatz 2 ist die Seelsorge nicht umfassend, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Schulseelsorge, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Zu § 4

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt die Erfüllung der in Absatz 1 a) bis c) genannten Vorgaben voraus. Die Inhalte der unter a) genannten Ausbildung werden in § 5 näher beschrieben. Der Hinweis auf den „erfolgreichen“ Abschluss einer Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger macht deutlich, dass das Ergebnis der Ausbildung abgeprüft wird. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags in Absatz 2 bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

Zu § 5

§ 5 nimmt die Vorgabe aus § 4 Absatz 1 a) hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung auf. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen bereits die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Vikarinnen und Vikare aufgrund ihres Theologiestudiums, wobei allerdings die Seelsorgeausbildung im weiteren erst Teil des Vikariates ist. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten

werden. Die in §§ 5 und 6 genannten Kriterien orientieren sich an Typisierungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der „Sozialarbeiter-Entscheidung“ (BVerfGE 33, 367 ff.) aufgezeigt hat. § 5 Absatz 1 gibt als Ziel der Ausbildung die Befähigung vor, den Seelsorgeauftrag aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen zu können. Im Hinblick auf ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit zur Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags gebietet dies, die Handelnden durch jeweils entsprechende Anwendung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005, ABI. EKD S. 413, zu binden.

Zu §§ 6, 7 und 8

§§ 6 und 7 regeln die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichten und Rechte der weiteren in der Seelsorge tätigen Personen. Die in § 6 Absatz 3 angesprochene Aufsicht umfasst eine rechtlich/disziplinarische sowie geistliche Aufsicht. Der in § 7 Absatz 1 genannte besondere kirchliche Schutz für die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes schließt den grundsätzlich bestehenden Schutz der Kirche für alle seelsorglich handelnden Personen nicht aus. § 8 legt fest, dass einer Person, bei der die Voraussetzungen der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nachträglich weggefallen sind, das Recht zur Ausübung der Seelsorge in dem bestimmten Bereich entzogen werden muss. Dabei legt es sich nahe, dass dies durch die Stelle erfolgt, die den Auftrag erteilt hatte.

Zu § 9

§ 9 normiert die für den Schutz der Vertraulichkeit bei Seelsorgegesprächen erforderlichen Verpflichtungen der Beteiligten in einer grundsätzlichen Regelung.

Zu § 10

§ 10 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie wird es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerrinnen und Pfarrer handeln. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann dem Staat im Hinblick auf das Beweiserhebungsverbot eine klare Orientierung gegeben werden.

Zu § 11 und 12

Das Vertrauensverhältnis kann in den Fällen der Anwendung anderer Kommunikationsmittel nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge suchende Person aufgrund der Sicherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann (§ 11). Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorgedaten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

Zu § 13

§ 13 bezieht sich auf solche „weiteren Personen“ im Sinne von § 3 Absatz 2, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Seelsorgeauftrag bereits erteilt war und die in Bereichen der Seelsorge einschlägig tätig sind. Diesem Personenkreis kann ohne weitere Ausbildung gemäß § 4 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden, was zum Zweck der Nachweisbarkeit wiederum aktenkundig zu machen ist. In Fällen, bei denen die Eignung zur Wahrnehmung von Seelsorge auf andere Weise erworben wurde, kann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes im konkreten Einzelfall erfolgen.

Zu § 14

Für die EKD tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zustimmung zum Gesetz durch Gliedkirchen oder gliedkirchliche Zusammenschlüsse ist zu diesem oder jedem späteren Zeitpunkt möglich. Diese offene Regelung ist grundordnungskonform. Das Inkrafttreten ist dann jeweils durch den Rat der EKD durch Verordnung festzustellen. In Absatz 3 ist von dem durch die Grundordnung (Art. 10 a Abs. 3) gegebenen Recht Gebrauch gemacht worden, den Gliedkirchen einen späteren Ausstieg aus dem Gesetz zu ermöglichen.